

**Gebührenverordnung**  
für  
**Siedlungsentwässerungsanlagen**  
der  
**Gemeinde Kleinandelfingen**  
**(GebSeVo)**

vom 14. September 2005

25.05.2016 Art. 3.3 durch GV geändert, ab 01.09.2016 in Kraft gesetzt

25.05.2016 Art. 3.4.2 durch GV geändert, ab 01.09.2016 in Kraft gesetzt

25.05.2016 Art. 3.4.4 durch GV geändert, ab 01.09.2016 in Kraft gesetzt

25.05.2016 Art. 3.4.5 durch GV aufgehoben

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

Seite

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

8

## Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1.1

- Grundsatz Die Gemeinde Kleinandelfingen erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:
- a) Benützungsgebühren
  - b) Anschlussgebühren

### Artikel 1.2

- Umfang der Anlagen Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und den Gemeindeanteil an den Anlagen der Zweckverbände. Öffentliche und private Gewässer sowie Drainagen sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.
- Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

## Artikel 2 Finanzierung

### Artikel 2.1

- Kostendeckung Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

### Artikel 2.2

- Spezialfinanzierung Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

### Artikel 2.3

- Gebührenstruktur Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benützungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Erschliessungsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benützungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

### Artikel 2.4

- Erschliessungsbeiträge Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

### Artikel 2.5

- Unterhaltsmassnahmen Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, werden der Siedlungsentwässerung belastet.

## Artikel 3 Benutzungsgebühren

	Artikel 3.1	
Gebührenpflicht	Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.	
	Artikel 3.2	
Gebührengliederung	Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben	
	- nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Artikel 3.4.2 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern	
	und	
	- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m <sup>3</sup> ), unabhängig von der Bezugsquelle.	
	Artikel 3.3	
Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr	Die Grundgebühr soll zwischen 30 % und 50 % des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren erreichen.	
	Artikel 3.4 Grundgebühr	
	Artikel 3.4.1	
Bestimmung massgebende Grundstücksfläche	Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.	
	Artikel 3.4.2	
Gewichtung der Grundstücksflächen	In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:	
	Wohnzone W2 20	Gewicht 1
	Wohnzone W2 25	Gewicht 2
	Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 1	Gewicht 3
	Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2	Gewicht 3
	Kernzone	Gewicht 3
	Gewerbezone GII und GIV	Gewicht 3
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA	Gewicht 3
	Gewerbezone GI und GIII	Gewicht 4
	Strassen, Rad- und Fusswege mit Hartbelagsflächen	Gewicht 6
	Artikel 3.4.3	
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone	Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone, werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile beigezogen, die an Anlagen gemäss Artikel 1.2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse, multipliziert mit dem Faktor 5.	
	Artikel 3.4.4	

Reduktion für unter- nutzte Grundstücke auf Antrag	Bei Grundstücken die weniger als die Hälfte baulich ausgenutzt werden, kann auf Antrag des Grundeigentümers für die Gebührenberechnung anstelle der gesamten Parzellenfläche eine reduzierte Fläche berücksichtigt werden. Für solche Gebäude mit Abwasseranschluss wird die für die Erstellung notwendige Zonenkonforme Fläche ermittelt.
	<b>3.5 Mengenpreis</b>
	<b>Artikel 3.5.1</b>
Ermittlung des Men- genpreises in Spezial- fällen	Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr.  Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegt.
	<b>Artikel 3.5.2</b>
Zuschlag für Erhöhte Verschmutzung	Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.
	<b>Artikel 3.6</b>
Mindestgebühr	Für die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) werden mindestens Fr. 25.— verrechnet.
	<b>Artikel 3.7</b>
Gebührenfestsetzung	Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.
	<b>Artikel 4 ANSCHLUSSGEBÜHREN</b>
	<b>Artikel 4.1</b>
Gebührenpflicht	Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.
	<b>Artikel 4.2</b>
Bemessung	Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonenbewichteten Grundstückfläche (m <sup>2</sup> Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.
	<b>Artikel 4.3</b>
Berechnung bei teil- weise überbauten Grundstücken	Gebührenpflichtig ist die gesamte Parzellenfläche unter Abzug der bisher der Benutzungsgebühr unterliegenden Fläche.
	<b>Artikel 4.4</b>
Frühere Anschlüsse	Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen,

	die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.
	Artikel 4.5
Strassen- und Hartbelagsflächen	Für Strassen- und Hartbelagsflächen die vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung erstellt wurden, entfällt die Anschlussgebührenpflicht.
	Artikel 4.6 Gewichtung
	Artikel 4.6.1
Gewichtung der Grundstücksflächen	Die Gewichtung geschieht mit den in Artikel 3.4.2 festgelegten Faktoren.
	Artikel 4.6.2
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone	Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone wird Artikel 3.4.3 sinngemäss angewandt.
	Artikel 4.7
Abparzellierungen	Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.
	Artikel 4.8
Basisgebühr	Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 8.-- je m <sup>2</sup> gewichtet. Preisbasis ist der 1. April 2004 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 107,6 Punkte/Basis 1998). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.
	Artikel 4.9
Besonders hoher Abwasseranfall	Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.
<b>Artikel 5 Besondere Verhältnisse</b>	
	Artikel 5.1
Besondere Verhältnisse	Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.
<b>Artikel 6 Zahlungsmodalitäten</b>	
	Artikel 6.1
Zahlungspflichtig	Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.
	Artikel 6.2
Benutzungsgebühren	Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 6.3  
Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Kanalisationsbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung der Anschlussgebühr zu hinterlegen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Artikel 6.4  
Verzugszins und Richtigstellung Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, dieser beträgt 5 % pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.  
Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Artikel 6.5  
Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussscheides.

## **Artikel 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 7.1  
Einsprachen Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes des Gemeinderates, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Artikel 7.2  
Inkrafttreten Die neue Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gebührenverordnung vom 6. November 1991 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 6. November 1991 abzurechnen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung  
beschlossen am: 14. September 2005

Der Gemeindepräsident: .....  
(H.R. Brandenberger)

Der Gemeindegemeinderat: .....  
(W. Stolz)

Von der Baudirektion  
mit Verfügung Nr.: 0323

genehmigt am: 22. Feb. 2006